

Hafenreglement der Gemeinde Göttingen

18.09.2017

Inhalt

Hafenreglement.....	3
1 Grundsatz und Geltungsbereich	3
1.1 Grundsatz	3
1.2 Gebiet	3
1.3 Benutzer.....	3
1.4 Winterbetrieb.....	3
2 Organe.....	3
2.1 Gemeinderat	3
2.2 Gemeindeverwaltung	4
2.3 Hafenkommision.....	4
2.4 Hafenmeister.....	4
3 Benutzung.....	5
3.1 Grundsatz	5
3.2 Gewerbe und Vereine	5
3.3 Juristische Personen.....	5
3.4 Passagierschiffverkehr	5
4 Liegeplätze.....	5
4.1 Voraussetzung	5
4.2 Einheimische.....	5
4.3 Auswärtige	6
4.4 Trockenliegeplätze	6
4.5 Eignergemeinschaften.....	6
4.6 Wegzug.....	6
4.7 Übertragung	6
4.8 Kündigung.....	7
4.9 Kosten.....	7
4.10 Betriebskostenpauschale	7
4.11 Flächenkonzession.....	7
4.12 Witterungsbedingter Ausfall.....	7
4.13 Entfernung aus dem Hafen.....	7
4.14 Anmeldung.....	8
4.15 Gästeplätze	8
5 Benutzung Infrastruktur	8
5.1 Slipanlage	8
5.2 Entsorgung.....	8
5.3 Parkplätze	8
6 Ordnung im Hafen.....	8
6.1 Gewässerschutz.....	8

6.2	Verbote	8
6.3	Ankern und Anlegen.....	9
6.4	Fahrzeuge.....	9
6.5	Haftung	9
7	Straf- und Schlussbestimmungen.....	9
7.1	Kündigung.....	9
7.2	Rekurs.....	9
7.3	Inkrafttreten.....	9
7.4	Genehmigungsvermerk	10

Hafenreglement

Die Politische Gemeinde Güttingen erlässt das nachstehende Hafenreglement. Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Hafenreglement für beide Geschlechter.

1 Grundsatz und Geltungsbereich

1.1 Grundsatz

- 1) Die Gemeinde Güttingen betreibt als Eigentümerin die Hafenanlagen und die Wasserliegeplätze.
- 2) Sie räumt über Teile der Anlagen und Wasserliegeplätze ein Nutzungsrecht ein. Die Mietverträge sind öffentlich rechtlicher Natur.

1.2 Gebiet

Das Hafenreglement gilt für die Benützung sämtlicher der Politischen Gemeinde Güttingen gehörenden oder von ihr betriebenen Hafen- und Bootsliegeplatzanlagen. Der Geltungsbereich umfasst insbesondere alle in diesem Gebiet befindlichen Einrichtungen, welche in irgendwelcher Weise dem Verkehr von Wasserfahrzeugen dienen.

1.3 Benutzer

Das Reglement gilt für alle Benutzer und Besucher der Hafenanlagen und Einrichtungen. Die Bestimmungen der jeweils gültigen internationalen Bodensee-Schiffahrtsordnung (BSO) und der einschlägigen kantonalen Verordnungen sind uneingeschränkt einzuhalten. Darüber hinaus wird von jedem Wassersportler Höflichkeit und Zuvorkommenheit im Sinne echter Seemannschaft erwartet.

1.4 Winterbetrieb

- 1) Der Winterbetrieb dauert vom 1. November bis 31. März. Die Hafenanlagen bleiben während dieser Zeit unbeaufsichtigt. Während dem Winterbetrieb kann ein vom Mietvertrag abweichender Liegeplatz zugewiesen werden.
- 2) Sämtliche Serviceleistungen sind eingestellt. Soweit verfügbar, können Mieter Strom beziehen.

2 Organe

2.1 Gemeinderat

- 1) Der Gemeinderat Güttingen hat die oberste Aufsicht über die Anlagen und Einrichtungen.
- 2) Er erlässt die Hafenordnung.
- 3) Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Gemeindeverwaltung insbesondere über:
 1. Erlass und Änderung einer Hafenordnung
 2. Erlass und Änderung des Gebührentarifs
 3. Bau und Änderungen von Hafen-, Boots- und Steganlagen
 4. Vermietung einzelner Steganlagen an Vereine
 5. Anstellung des Hafenmeisters und seines Stellvertreters
 6. nicht budgetierte Ausgaben grösser als CHF 10'000.-
 7. weitere Geschäfte, die nicht in die Kompetenz der Gemeindeverwaltung fallen.

2.2 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung (mindestens 2 Personen) erledigt folgende Geschäfte selbständig:

- 1) Erlass von Verfügungen, Sonderregelungen und Richtlinien in ihrem Zuständigkeitsbereich
- 2) Vermietung der Wasserliegeplätze und Trockenplätze
- 3) Belegungspläne für Gästeboote und Winterplätze
- 4) Ausschluss von Hafenenutzern (Hafenverbot)
- 5) Entscheid über Neuanschaffungen und Unterhaltsarbeiten von Anlagen und Einrichtungen im Rahmen des bewilligten Budgets
- 6) Entscheid über unvorhergesehene Unterhaltsarbeiten oder Anschaffungen bis CHF 10'000.- ausserhalb des Budgets
- 7) Entscheid über die Zuteilung der Liegeplätze

Die Gemeindeverwaltung orientiert Hafenkommission und Gemeinderat laufend über ihre Geschäfte.

2.3 Hafenkommision

- 1) Der Gemeinderat bestellt eine Hafenkommision. Diese besteht aus:
 - einem Mitglied des Gemeinderates, welches das Präsidium innehat, und dessen Stellvertretung bei Abwesenheit sowie
 - mindestens 2 Personen interessierter Gruppen, namentlich je eine des Fischervereins und des WVG (Wassersportverein Güttingen)
- 2) Eine Vertretung der Gemeindeverwaltung und der Hafenmeister werden mit beratender Stimme beigezogen
- 3) Der Gemeinderat kann zu folgenden Geschäften die Stellungnahme der Hafenkommision einholen:
 - Änderungen oder Ergänzungen des Hafenreglements und der Hafenordnung
 - Erlass und Änderungen des Gebührentarifes
 - Festlegung der Bedingungen der Verträge für Liegeplätze
 - bauliche und verkehrstechnische Vorhaben
 - Vergabe der Hafeneplätze
 - Rekursfälle.

2.4 Hafenmeister

Die Gemeindebehörde wählt den Hafenmeister und dessen Stellvertreter.

- 1) Der Hafenmeister untersteht der Gemeindeverwaltung.
- 2) Er sorgt in der gesamten Hafenanlage für einen reibungslosen Betrieb gemäss diesem Reglement.
- 3) Er ist berechtigt allen, welche die Hafenanlage benutzen, die notwendigen Anweisungen zu erteilen.
- 4) Werden die Reglements-Vorschriften oder Anweisungen nicht beachtet, meldet er dies unverzüglich der Gemeindeverwaltung.
- 5) Seine weiteren Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft beschrieben.

3 Benutzung

3.1 Grundsatz

- 1) Soweit die Nachfrage nach Bootsliegепläтzen das Angebot übersteigt, werden Wartelisten geführt.
- 2) Der Mieter ist verpflichtet, den Liegeplatz, mit einem dessen Grösse entsprechenden Boot, zu belegen.
- 3) Das auf einem Bootsliegепlatz stationierte Boot muss auch genutzt werden. Der Gemeinderat kann dazu in der Hafенordnung nähere Bestimmungen erlassen und insbesondere die Voraussetzungen für eine Kündigung des Mietverhältnisses wegen ungenügender Nutzung festlegen.
- 4) Alle Benutzer haben den Anweisungen des Hafенmeisters oder der Gemeindeverwaltung Folge zu leisten.

3.2 Gewerbe und Vereine

- 1) Dem WVG und dem Fischerverein stehen je 3 Plätze zu. Die Gemeinde schliesst mit den Vereinen nicht personengebundene Verträge ab. Die Weitervermietung dieser Plätze ist Sache des jeweiligen Vereins. Die Plätze sollen vorrangig für Boatsharing oder Eignergemeinschaften zur Verfügung gestellt werden.
- 2) Zudem können Anbieter von Boatsharing berücksichtigt werden. Die genauen Bedingungen für das Boatsharing werden in der Hafенordnung geregelt.
- 3) Die Gemeindeverwaltung kann eine limitierte Anzahl Liegeplätze an die übrigen Gewerbebetriebe wie Berufsfischerei, Fahr- und Segelschulen, Bootsbau und -handel vermieten.

3.3 Juristische Personen

An juristische Personen werden keine Liegeplätze vergeben. Vorbehalten bleibt Art. 3.2

3.4 Passagierschiffverkehr

- 1) Im Hafенbecken selbst befindet sich keine öffentliche Anlegestelle für Schifffahrtsunternehmungen. Die Anlegestelle Zollershus befindet sich im Kieshafen, zugänglich via Steganlage Mole West.
- 2) Gemäss Art. 6.5 sind die konzessionierten Schifffahrtsunternehmungen für die von ihnen verursachten Schäden haftbar.

4 Liegeplätze

4.1 Voraussetzung

Sämtliche Bewerber müssen grundsätzlich im Besitz der Betriebsbewilligung und soweit erforderlich des Schifferpatents sowie Eigentümer des angemeldeten Schiffes sein. Im Schiffausweis muss Name des Patentnehmers stehen.

4.2 Einheimische

- 1) Bewerber mit Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Güttingen haben vor Auswärtigen Vorrang.
- 2) Mit Mietern aus der Politischen Gemeinde Güttingen werden unbefristete Verträge abgeschlossen.

4.3 Auswärtige

- 1) Auswärtige Mietinteressenten werden nur berücksichtigt, wenn freie Plätze vorhanden sind.
- 2) Mit auswärtigen Mietern können befristete Verträge für maximal 3 Jahre abgeschlossen werden.

4.4 Trockenliegeplätze

Für die Miete eines Trockenliegeplatzes gelten sinngemäss die Punkte 4.1 - 4.3

4.5 Eignergemeinschaften

- 1) Die Gemeindeverwaltung kann bei einem bestehenden Mietverhältnis, auf schriftlichen Antrag, eine Eignergemeinschaft zulassen. Das stationierte Boot muss in den kantonalen Bootszulassungspapieren auf den Mieter eingetragen sein. Die Namen und Adressen der übrigen Gemeindefahrer (sowie Änderungen innerhalb der Eignergemeinschaft) müssen der Gemeindeverwaltung innert 20 Tagen schriftlich bekannt gegeben werden. Eine Eignergemeinschaft darf maximal aus fünf Personen bestehen. Eine Person darf nur einer Eignergemeinschaft angehören.
- 2) Der Mieter des Liegeplatzes muss nachweislich Nutzer des Bootes sein. Der Gemeinderat kann dazu in der Hafенordnung nähere Bestimmungen erlassen (siehe Hafенordnung).
- 3) Die Vermietung an Eignergemeinschaften, bei welchen sämtliche Mitglieder Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Güttingen haben, erfolgt gemäss Art. 4.2.
- 4) Gemischten Eignergemeinschaften, mit Auswärtigen und Mitgliedern aus Güttingen, kann ein Platz vermietet werden, wenn die Voraussetzungen von Art. 4.3 erfüllt sind. Davon ausgenommen sind Trockenplätze. Das Boot muss auf das einheimische Mitglied eingelöst sein.

4.6 Wegzug

- 1) Gibt ein Mieter den Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Güttingen auf, wird der Vertrag gemäss Art. 4.3 automatisch auf 3 Jahre befristet. Ab dem Wegzugsdatum ist pro rata temporis der Mietzins für auswärtige Mieter zu entrichten.
- 2) Gibt bei Eignergemeinschaften, gemäss Art. 4.5 (3), ein Mitglied seinen Wohnsitz in Güttingen auf, wird der Vertrag automatisch auf 3 Jahre befristet. Ab dem Wegzugsdatum ist pro rata temporis der Durchschnitt des einheimischen und auswärtigen Tarifes zu entrichten.
- 3) Gibt bei gemischten Eignergemeinschaften, gemäss Art. 4.5 (4), das einheimische Mitglied seinen Wohnsitz in Güttingen auf, muss ab dem Wegzugsdatum pro rata temporis der Mietzins für auswärtige Mieter entrichtet werden.

4.7 Übertragung

- 1) Die Weitergabe des Liegeplatzes ist ausschliesslich an Familienmitglieder (Ehepartner, Kinder oder feste Lebenspartner) möglich. Diese muss aufgrund eines schriftlich begründeten Gesuches an die Gemeindeverwaltung bewilligt werden. Das Gesuch kann im Zeitpunkt eines Ereignisses gestellt werden, das dem Liegeplatzbenutzer die weitere Ausübung des Wassersports verunmöglicht. Es muss erwiesen sein, dass die begünstigte Person, zusammen mit dem ursprünglichen Liegeplatzbenutzer, den Wassersport gemeinsam während längerer Zeit betreibt oder betrieben hat. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, die Voraussetzungen zu überprüfen, insbesondere ob sie im Zeitpunkt einer Übertragung noch zutreffen.
- 2) Bei Eignergemeinschaften ist eine Übertragung gemäss Artikel 3.2 (1) der Hafенordnung möglich.

- 3) Im Übrigen ist das Übertragen von Mietverhältnissen untersagt.

4.8 Kündigung

- 1) Die Mieter können unbefristete wie auch befristete Mietverträge mit einer Frist von drei Monaten im Voraus nur auf den 31.12. des Kalenderjahres kündigen.
- 2) Die Vermieterin kann einzelne Verträge unter den Voraussetzungen gemäss Art. 7.1 kündigen. Generelle Kündigungen aus organisatorischen oder baulichen Gründen bleiben vorbehalten. Die Vermieterin kann mit einer Frist von drei Monaten im Voraus nur auf den 31.12 des Kalenderjahres kündigen.
- 3) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

4.9 Kosten

- 1) Die Kosten eines Wasserliegeplatzes setzen sich zusammen aus:
 - a) dem Mietzins für die Nutzung der Wasserfläche pro m²
 - b) einer Pauschalen als Anteil an die Betriebskosten des Hafens
 - c) Jährliche Gebühr für Flächenkonzession zur Ablieferung an den Kanton
- 3) Mietzinse und Betriebskostenpauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.
- 4) Der Mietzins ist so festzulegen, dass Amortisation, Verzinsung, baulicher Unterhalt und angemessene Rückstellungen für Erneuerungen sichergestellt sind. Die Ansätze sind zwischen ortsansässigen und auswärtigen Mietern zu differenzieren.
- 5) Die Flächenkonzessionsgebühr wird vom Kanton festgelegt. Wasserfläche pro m².

4.10 Betriebskostenpauschale

- 1) Die Betriebskostenpauschale ist so anzusetzen, dass die gesamten Betriebskosten für den Hafen gedeckt werden. Die Ansätze sind nach Grösse der Liegeplätze zu differenzieren. Sie sind periodisch an Kostensteigerungen und Verbrauchsveränderungen anzupassen.
- 2) Als Betriebskosten gelten die der Politischen Gemeinde Güttingen, im Zusammenhang mit der Nutzung der Hafenanlage durch Liegeplatzmieter, entstehenden laufenden Kosten, wie Aufwendungen für Wasser, Abwasser, Strom, den Betrieb der Hafenmeisterei sowie ein Verwaltungskostenanteil für die Gemeindeverwaltung.

4.11 Flächenkonzession

Die Flächenkonzessionsgebühr wird vom Kanton festgelegt. Sie wird pro m² belegter Wasserfläche berechnet. Sie wird für das Recht, auf der Wasserfläche Bootsstationierungseinrichtungen zu betreiben erhoben.

4.12 Witterungsbedingter Ausfall

- 1) Kann der Liegeplatz witterungsbedingt oder infolge höherer Gewalt nicht belegt werden, hat der Mieter keinen Anspruch auf einen anderen Liegeplatz oder die Rückerstattung des Mietzinses.
- 2) Ist eine Platzumteilung möglich, kann sie nur durch den Hafenmeister veranlasst werden.

4.13 Entfernung aus dem Hafen

- 1) Die Gemeindeverwaltung kann ein Boot auswassern bzw. entfernen und einstellen lassen, wenn es
 - a) unbefugt im Hafen liegt
 - b) ein Nachbarschiff gefährdet

- c) in einem verfallenen Zustand ist
 - d) nicht über eine Zulassung verfügt
- 2) Die Gemeindeverwaltung setzt, bevor sie die geeigneten Massnahmen anordnet, dem Besitzer eine angemessene Frist, um den ordnungsgemässen Zustand wiederherzustellen. Sofern eine Gefahr für Mensch oder Umwelt besteht, werden ohne Fristgewährung notwendige Massnahmen ergriffen.
 - 3) Die Kosten für die durchgeführten Massnahmen trägt der Besitzer des Bootes.

4.14 Anmeldung

Für die Bearbeitung der Anmeldung, sowie für die Aufnahme und den Verbleib auf der Warteliste ist eine Gebühr zu entrichten. Die Höhe dieser Gebühren wird im Gebührentarif festgelegt.

4.15 Gästeplätze

- 1) Gäste, die mit ihren Booten über Nacht in der Hafenanlage bleiben, haben eine Übernachtungsgebühr gemäss Gebührenreglement zu entrichten.
- 2) Die Zuweisung der Gästeplätze erfolgt durch den Hafenmeister.

5 Benutzung Infrastruktur

5.1 Slipanlage

Für die Benutzung der Slipanlage muss eine Gebühr gemäss Gebührentarif entrichtet werden.

5.2 Entsorgung

In den Abfallbehältern und Containern der Hafenanlage dürfen nur die auf den Booten anfallenden Haushaltsabfälle entsorgt werden; untersagt ist insbesondere auch das Entsorgen von Bootsblachen, Polstern, Segeln und Fendern.

5.3 Parkplätze

Für Motorfahrzeuge, Velos und Motorfahräder steht der markierte Parkplatz im Hafeneareal zur Verfügung. Die Liegeplatzmieter können gemäss Parkierungs-Reglement der Gemeinde Güttingen eine Dauerkarte erwerben. Es gelten die Tarife gemäss Gebührenblatt für Einheimische und Auswärtige.

6 Ordnung im Hafen

6.1 Gewässerschutz

- 1) Das unnötige betreiben von Bootsmotoren im Hafen ist verboten.
- 2) Gewässerverschmutzungen, wie sie beim Austritt von ölhaltigen oder chemischen Substanzen entstehen, sind unverzüglich dem Hafenmeister zu melden.

6.2 Verbote

In den Hafenbecken sowie im Bereich der Hafeneinfahrt gelten folgende Verbote:

1. Angeln
2. Baden
3. Sporttauchen
4. Surfen / Standup-Paddeling
5. Wasservogeljagd
6. Füttern von Wasservögeln

Zudem gelten auf dem gesamten Hafenaereal folgende Verbote:

7. Zelten und Campieren
8. Abbrennen von Feuerwerk

6.3 Ankern und Anlegen

Es ist in den ganzen Hafenanlagen verboten zu ankern.

6.4 Fahrzeuge

Fahrräder und Kleinmotorräder dürfen weder auf den Hafentmolen noch auf den Bootstegen benutzt und abgestellt werden. Im Hafenaereal gilt Fahrverbot.

6.5 Haftung

- 1) Die Benutzer der Hafenanlage „Zollershus“ sind für die durch sie, ihre Boote oder sonstigen Fahrzeuge verursachten Schäden am Eigentum der Gemeinde oder Dritter, sowie für durch sie verursachte Gewässerverschmutzungen haftbar. Eigene und beobachtete Schadenfälle sind unverzüglich dem Hafenmeister zu melden.
- 2) Jegliche Haftung der Gemeinde für Schäden, welche aus der Benutzung der Hafenanlagen, der Bootsliegeplätze und des Bootsschlipfs entstanden sind, ist ausgeschlossen. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, welche zufolge höherer Gewalt, Unwetter und hohem Wellengang, extremen Hoch- oder Niederwasserständen usw. entstanden sind.

7 Straf- und Schlussbestimmungen

7.1 Kündigung

- 1) Wer den Bestimmungen dieses Reglements, des Mietvertrages oder den Anordnungen der Gemeindeverwaltung, des Hafenmeisters zuwiderhandelt, wird in leichten Fällen verwarnet. Im Wiederholungsfall wird der Mietvertrag von der Gemeindeverwaltung auf den nächstmöglichen Termin gekündigt.
- 2) Bei schweren Verstößen können bestehende Mietverhältnisse durch die Gemeindeverwaltung fristlos aufgelöst werden. Der bereits geleistete Mietzins wird nicht zurückerstattet.

7.2 Rekurs

- 1) Anträge, Wünsche oder Beschwerden sowie Einsprachen gegen Anordnungen des Hafenmeisters sind an die Gemeindeverwaltung zu richten.
- 2) Gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung kann innert 20 Tagen mit schriftlicher Eingabe Rekurs beim Gemeinderat geführt werden.
- 3) Entscheide des Gemeinderates können an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau weitergezogen werden.
- 4) Für das Verfahren und weitere Rechtsmittelmöglichkeiten gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Thurgau.

7.3 Inkrafttreten

- 1) Das Hafenreglement vom 2. Juni 2010 wird mit diesem neuen Reglement aufgehoben.
- 2) Das Reglement tritt auf Beschluss des Gemeinderates in Kraft.

7.4 Genehmigungsvermerk

Das vorliegende Reglement wurde am 22. November 2017 von der Gemeindeversammlung genehmigt.

Das vorliegende Reglement wurde am 09. Mai 2018 rückwirkend vom Gemeinderat auf den 01. Januar 2018 in Kraft gesetzt.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeschreiberin

Urs Rutishauser

Christina Pagnoncini